

GEMEINDE WACKERSBERG

Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen



Bekanntmachung

Az. 6312/Hrt.-Da.

Beseitigung von Überwuchs auf öffentlichen Straßen und Wegen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wackersberg,

alle Haus- und Grundstücksbesitzer haben für ihre Anpflanzungen an öffentlichen Straßen und Wege eine Verkehrssicherungspflicht.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass Hecken, Sträucher und Bäume auf die Grundstücksgrenze zurück geschnitten sein müssen, um die Verkehrssicherheit und die Durchführung des Winterdienstes gewährleisten zu können. Damit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht unnötig gefährdet werden, bedarf es einer lichten Höhe des Heckenüberwuchses von mindestens 2,50 m über den Bürgersteigen und Gehwegen und 4,50 m über den Fahrbahnen (Lichtprofil).

Bei Überprüfung der Gehwege und Straßen im gesamten Gemeindegebiet wurde festgestellt, dass bei etlichen Grundstücken Hecken, Sträucher und Bäume **nicht bis auf die Grundstücksgrenzen** zurück geschnitten wurden.

Wir bitten die betroffenen Grundstückseigentümer, den Überwuchs umgehend zurück zu schneiden, spätestens jedoch

bis 31. Oktober 2021.

Wir machen Sie in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Grundstückseigentümer für Schäden Dritter haften und jedes Jahr selbst für den rechtzeitigen Rückschnitt der Begrünung Sorge zu tragen haben.

Wackersberg, den 30.09.2021

GEMEINDE WACKERSBERG

.....
Jan Göhzold
1. Bürgermeister